



www.sgmo.ch



www.promedicus.ch



proQura. Qualität steigern. Kosten senken.

proQura: Qualitätssteigerung und Kostensenkung auf Basis von Art. 56 Abs. 3bis KVG

Zusammenfassung

Die Schweizerische Gesellschaft für medizinische Onkologie (SGMO) hat als erste Schweizer Fachgesellschaft ein Qualitätsprogramm umgesetzt, das Leistungserbringern ermöglicht, ihre Behandlungsqualität strukturiert zu verbessern, einen signifikanten Beitrag zur Kostensenkung zu leisten und dabei gleichzeitig die neuen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die ab 1.1.2020 gelten (Art. 56 3bis KVG, HMG, KVV, VITH). Wir haben damit Pionierarbeit geleistet für die gesamte Ärzteschaft. Inzwischen wurde das Programm auf weitere Fachgebiete ausgeweitet.

Ausgangslage

Die per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Bestimmungen der Revision des Heilmittelgesetzes (HMG) sehen vor, dass Vergünstigungen beim Einkauf von Arzneimitteln durch einen Leistungserbringer, die dieser im Rahmen einer Heilbehandlung an den Patienten verabreicht bzw. zur selbständigen Einnahme abgibt, gemäss Art. 56 Abs. 3bis KVG vom Leistungserbringer nicht mehr vollumfänglich, sondern „mehrheitlich“ weitergegeben werden können und dass nicht weitergegebene Vergünstigungen (Rabatte) zur nachweislichen „Verbesserung der Qualität der Behandlung“ der Patienten eingesetzt werden müssen. Art. 76 KVV konkretisiert diese Pflicht.

Konkret heisst dies, dass eine Leistungserbringerin Rabatte beim Einkauf von Arzneimitteln zu mindestens 51% an den Versicherer weitergeben muss, bei dem der Patient versichert ist, dem diese Arzneimittel verabreicht oder abgegeben werden, und die restlichen 49% der Rabatte vereinnahmen darf, allerdings nur, wenn diese von der Leistungserbringerin nachweislich für Qualitätsmassnahmen eingesetzt werden, mit der zusätzlichen Einschränkung, dass sie für diese Qualitätsmassnahmen nicht bereits von anderer Stelle wie beispielsweise via Tarmed oder anderweitig entschädigt wird. Nicht für Qualitätsmassnahmen verwendete Rabatte müssen von der Leistungserbringerin an den Versicherer weitergegeben werden.

Praktisch ergeben sich für die Leistungserbringerin zahlreiche administrative Hürden und erhebliche rechtliche und finanzielle Risiken, wenn sie diese Vorgaben im Alleingang umsetzen möchte. Unter anderem müsste sie eigene Ideen für Qualitätsmassnahmen entwickeln, um die von Pharma-Firmen vereinnahmten Rabatte zu verwenden, sie müsste die Verwendung der Rabatte nachweisbar dokumentieren, und sie müsste die Rabatte den einzelnen Behandlungen bzw. den beteiligten Versicherern zuordnen können, und jedem involvierten Versicherer seinen Rabattanteil auszahlen. Zudem müsste sie sich rechtlich absichern und beraten lassen, da der Gesetzgeber viele Fragen den Parteien zur Ausgestaltung überlässt, sich aber das Recht vorbehält, individuelle Lösungen nicht anzuerkennen. In einem solchen Fall müsste der Leistungserbringer einbehaltene Rabatte rückwirkend zurückbezahlen bzw. an die Versicherer weitergeben. Ein rechtlicher, finanzieller und administrativer Alptraum, der in der Einzel- oder Gruppenpraxis nicht zu bewältigen ist.

Vor diesem Hintergrund hat unsere Fachgesellschaft beschlossen, als schweizweit erste Fachgesellschaft das Qualitätsprogramm *proQura* umzusetzen, welches von den übergeordneten Dachverbänden positiv bewertet wird und die formellen Voraussetzungen für eine korrekte Umsetzung von Art. 56 3bis KVG erfüllt.

Projektziele

Die SGMO verfolgt mit diesem Projekt folgende Ziele:

- Gesetzeskonforme Umsetzung von Art. 56 Abs. 3bis KVG, für unsere Mitglieder;
- Förderung von Qualitätsmassnahmen, die dem Patienten zugutekommen;
- Beiträge zugunsten einer besseren Behandlungsqualität;
- Einsparungen bei den Kosten der Arzneimittel.

Das vorliegende Projekt fokussiert auf unsere niedergelassenen Mitglieder (ÄrztInnen in Einzel- oder Gruppenpraxen). In den Spitälern gibt es zur Umsetzung von Art 56 3bis KVG andere Instrumente, auf die wir in der Folge nicht weiter eingehen.

Vorgehen

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der HMG-Revision und den damit verbundenen Verordnungen (VITH, KVV) unterstützte unsere Qualitätskommission die Entwicklung von Qualitätsmassnahmen, die für die Rabattverwendung im Sinne der neuen gesetzlichen Bestimmungen qualifizieren. Jede Qualitätsmassnahme wurde im Detail definiert. Pro Qualitätsmassnahme wurde festgehalten, welche Wirkungshypothese damit verbunden ist und wie die Qualitätsmassnahme messbar bzw. quantifizierbar ist. Die so definierten Qualitätsmassnahmen flossen in das von Pro Medicus entwickelte Qualitätsprogramm proQura ein. Die einzelnen Massnahmen wurden von Pro Medicus in einem Qualitätskatalog umgesetzt und jede einzelne Massnahme wurde mit wissenschaftlicher Evidenz unterlegt.

Pro Medicus stellt den Leistungserbringern die notwendige vertragliche und administrative Infrastruktur zur Verfügung, wickelt die Rabattvereinnahmung von Pharma-Firmen und Rabattverteilung zwischen Leistungserbringer und Versicherern ab, erstellt die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung zu Händen der Versicherer und des BAG und stellt die fortlaufende Weiterentwicklung und Anpassung des Qualitätsprogramms an neue Bestimmungen sicher. proQura ist eingebettet in die übergeordneten Verträge zwischen den Dachverbänden der Ärzteschaft und der Krankenkassen, mit denen diese diesen den Rahmen für die Umsetzung von Art. 56 Abs. 3bis KVG geschaffen haben.

Der einzelne Leistungserbringer kann sich dem Qualitätsprogramm vertraglich anschliessen und verpflichtet sich damit zur gesetzestkonformen Rabattverwendung / Erbringung von Qualitätsmassnahmen. Das Qualitätsprogramm umfasst zudem ausschliesslich Rabatte auf Heilmittel, die keinen Einfluss auf die Wahl der Behandlung haben (d.h. primär patentabgelaufene Original-Präparate, Biosimilars und Generika).

Leistungserbringer, die sich via Pro Medicus bei proQura vertraglich angeschlossen haben, dokumentierten ihre Qualitätsmassnahmen und den damit verbundenen Aufwand in einem Qualitätsreport, der ihnen von Pro Medicus zur Verfügung gestellt wurde und der auf den mit Inputs unserer Fachgesellschaft entwickelten Qualitätsmassnahmen basiert. Die im Qualitätsreport geltend gemachten Aufwendungen wurden – bis zum maximalen Anteil des Leistungserbringers am Rabatt – dem Leistungserbringer entschädigt.

Die aggregierten Qualitätsreports für die erste Berichtsperiode (2020) wurden der FMH und den Krankenkassen zugestellt, Letztere leiteten Sie sodann fristgerecht an das BAG weiter.

(Teil-) Ergebnisse

Anfang 2020 wurde proQura gestartet. Seither haben sich 65 Ärztinnen und Ärzte angeschlossen, hauptsächlich aus zwei Fachrichtungen. Es bestehen Verträge mit allen Schweizer Krankenversicherern, mit Ausnahme einer Krankenkasse, die aber die Absicht hat, sich in Kürze ebenfalls vertraglich dem Qualitätsprogramm anzuschliessen. Die Teilnahme einer Vielzahl von Krankenversicherern am Qualitätsprogramm ist für uns insofern relevant, als sie die breite Akzeptanz des Qualitätsprogramms bestätigt. Die Versicherer haben die von uns mitentwickelten Qualitätsmassnahmen kritisch geprüft und anerkannt.

Im Rahmen des Projekts wurden mit Unterstützung unserer Fachgesellschaft allgemeine und fachspezifische Qualitätsmassnahmen erarbeitet. Die Qualitätsmassnahmen umfassen u.a. folgende Massnahmen: Zusätzlich erbrachte Fortbildung, interdisziplinäre Fallbesprechung, klinische Studien, Register, Patient Reported Outcomes, Zertifikate, Erhöhung der Patientensicherheit. Die

Qualitätsmassnahmen wurden im Rahmen von proQura allen Leistungserbringern zur Verfügung gestellt, die sich dem Qualitätsprogramm vertraglich angeschlossen haben.

Die Qualitätsmassnahmen wurden im Auftrag von Pro Medicus von einem unabhängigen wissenschaftlichen Institut geprüft, mit folgendem Resultat: Bis auf wenige Ausnahmen konnte für jede beschriebene Qualitätsmassnahme wissenschaftliche Evidenz gefunden werden, die die dort beschriebene Wirkungshypothese stützt. Der vom unabhängigen wissenschaftlichen Institut erstellte Bericht ging via FMH und Krankenkassen an das BAG.

Mit der Unterstützung dieses Projekts konnten wir wesentlich dazu beitragen, dass:

- Unsere Mitglieder sich vertraglich einem Qualitätsprogramm anschliessen können, das ihnen erlaubt, Art. 56 Abs. 3bis KVG gesetzeskonform umzusetzen;
- Qualitätsmassnahmen gefördert und umgesetzt werden, die dem Patienten zugutekommen;
- Beiträge geleistet werden zugunsten einer besseren Behandlungsqualität;
- Einsparungen bei den Kosten der Arzneimittel entstehen.

Bereits im ersten Berichtsjahr 2020 des Qualitätsprogramms konnte von den Leistungserbringern ein namhafter Betrag in Form von einbehaltenen Rabatten für Qualitätsmassnahmen eingesetzt werden, und es konnten signifikante Kosteneinsparungen zugunsten des Schweizer Gesundheitswesens generiert werden.

Wir hoffen, dass wir mit unserer Unterstützung von proQura einen Beitrag dazu leisten können, dass die gesamte Ärzteschaft bzw. auch andere Fachgebiete profitieren und unterstützen deshalb auch ausdrücklich die Ausweitung auf weitere Fachgebiete, nicht zuletzt, damit eine kritische Anzahl Leistungserbringer erreicht werden kann und damit längerfristig die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Qualitätsprogramms sichergestellt ist.

Weiterentwicklung des Projekts

Unsere Fachgesellschaft unterstützt das Qualitätsprogramm weiterhin und bringt aktiv Vorschläge ihrer Qualitätskommission oder ihrer Mitglieder für Novellen und Anpassungen ein. Aktuell werden verschiedene Qualitätsmassnahmen mit unserer Unterstützung dahingehend angepasst, dass sie fachübergreifend formuliert sind, sodass sie auch von Leistungserbringern anderer Fachrichtungen genutzt werden können.

Inzwischen unterstützt auch eine zweite Fachgesellschaft das Qualitätsprogramm, u.a. auch in der Aktualisierung der bestehenden und insbesondere in der Erarbeitung weiterer fachspezifischer Massnahmen. Ferner ist vorgesehen, dass bald weitere Fachdisziplinen dazustossen. In Anbetracht der stark gestiegenen Bedeutung des Themas «Qualität in der Medizin» sind wir überzeugt, dass wir mit diesem Projekt wesentlich dazu beitragen, dass nachhaltige Lösungen für die Qualitätsverbesserung auf Stufe Leistungserbringer entwickelt und umgesetzt werden.

Korrespondenzadresse:

M Sc Dominique Froidevaux, Pro Medicus GmbH, 8001 Zürich, Email d.froidevaux@promedicus.ch

AutorInnen:

M Sc Dominique Froidevaux
Dr. med. Daniel Helbling
Prof. Dr. med. Ursula Kapp
Dr. med. Walter Mingrone
Dr. med. Stefan Greuter